

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RA 140/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
vertreten durch das Direktorium,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. April 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 12. Mai 2005 wird als un-
zulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 In der Hauptsache ist zwischen den Beteiligten streitig, ob die Beklagte ermächtigt war, mit Wirkung für die Zukunft die Feststellung des Werts des Rechts des Klägers auf Altersrente teilweise aufzuheben.
- 2 Während eines Scheidungsverfahrens hatte das Familiengericht Anwartschaften des Klägers, die dieser bei der Beklagten erworben hatte, auf das Versicherungskonto seiner Ehefrau bei der Landesversicherungsanstalt Baden-Württemberg (LVA B-W) übertragen. Nach der Scheidung heiratete die Ehefrau den D. St. Sie starb am 30. Oktober 1995. Die LVA B-W erkannte dem D. St. das Recht auf Witwerrente zu, dessen Wert sie ua unter Berücksichtigung der übertragenen Anwartschaften feststellte. Die Rente wurde wegen anzurechnenden Einkommens nur für das Sterbevierteljahr ausgezahlt.
- 3 Ab 1. Oktober 2002 erkannte die Beklagte dem Kläger das Recht auf Altersrente zu. Ab 1. Juli 2003 gewährte die LVA B-W dem D. St. erneut Witwerrente. Darauf hob die Beklagte die bisherige Feststellung des Werts des Rechts des Klägers auf Altersrente teilweise auf und stellte unter Berücksichtigung der im Versorgungsausgleich übertragenen Anwartschaften einen niedrigeren Wert ab 1. September 2003 fest. Widerspruch, Klage und Berufung des Klägers hatten keinen Erfolg. Mit seiner Beschwerde wendet er sich gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts vom 12. Mai 2005.

II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat den allein geltend gemachten Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der gebotenen Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss deshalb die im angestrebten (späteren) Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsfähig und klärungsbedürftig ist (vgl ua BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1).
- 6 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Der Kläger hat schon keine Rechtsfrage zur Auslegung oder Anwendung einer bestimmten Norm des Bundesrechts



formuliert, die allein Gegenstand der revisionsgerichtlichen Überprüfung im späteren Revisionsverfahren sein kann.

- 7 Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG).
- 8 Da die Beschwerdebegründung nicht den gesetzlichen Anforderungen genügt, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)